

BGer 9C_228/2020 vom 6. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_228_2020

FR: TF 9C_228/2020 du 6 août 2020

IT: TF 9C_228/2020 del 6 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat dem asim-Gutachten vom 14. September 2018 Beweiskraft beigemessen und gestützt darauf eine Arbeitsfähigkeit von 70 % in leidensangepassten Tätigkeiten festgestellt. Sodann hat es die von der IV-Stelle vorgenommene Invaliditätsbemessung bestätigt und unter Verweis auf Art. 28 IVG einen (weiteren) Rentenanspruch verneint.

E. 3.1

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, hält nicht stand. Entgegen seiner Darstellung hatte er Gelegenheit, den Fragekatalog für die Begutachtung zu ergänzen. Welcher Gutachterstelle dieser unterbreitet wird, ist - unter Vorbehalt von (hier nicht geltend gemachten) Ausstandsgründen - nicht entscheidend. Der Beschwerdeführer legt (e) auch nicht substantiiert dar (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG), welche weiteren Fragen er den Experten hätte stellen wollen. Von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 6 EMRK und Art. 29 BV) oder anderer Verfahrensrechte kann daher nicht gesprochen werden. Zudem genügt das asim-Gutachten den Anforderungen an die Beweiskraft (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352). Insbesondere hatten die Experten Kenntnis von den Arbeitsbedingungen des Versicherten, und sie begründeten ihre Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit in der bisherigen und in angepasster Tätigkeit nachvollziehbar. Weiter ist für die Arbeitsfähigkeit nicht die subjektive Arbeitsleistung, sondern die medizinisch-theoretisch ausgewiesene Leistungsfähigkeit entscheidend (Urteil 9C_501/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 3.4.3). Die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die Feststellung betreffend die Arbeitsfähigkeit bleiben somit für das Bundesgericht verbindlich (vgl. E. 1).

E. 3.2

Was die Invaliditätsbemessung anbelangt, so hat das kantonale Gericht dargelegt, warum es keinen Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 126 V 75 E. 5b/aa-cc

S. 79 f.) gewährt hat. Dabei hat es kein Recht verletzt: Bereits in der Arbeitsfähigkeitsschätzung berücksichtigte gesundheitliche Einschränkungen (Urteil 9C_330/2018 vom 5. Februar 2019 E. 5.4), mangelnde Sprachkenntnisse (Urteil 8C_549/2019 vom 26. November 2019 E. 7.7), ein "ausländischer" Name und mit diesen Faktoren zusammenhängende Schwierigkeiten bei der Stellensuche (Urteil I 902/06 vom 8. November 2007 E. 3.3.2) begründen regelmässig keinen Abzug vom Tabellenlohn. Warum dies hier anders sein soll, ist nicht erkennbar.

E. 3.3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid erledigt wird.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.